

Interpellation Fraktion SVP (Roland Jakob): Wie erfolgen die Beschaffung und die Auftragsvergaben beim Stadtfest?

Gemäss Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung; VBW) ist die Vergabe von Aufträgen in verschiedenen Arten möglich. Bei den verschiedenen Vergabearten kommt es auch auf die Auftragssumme an, in welcher Form die Beschaffung erfolgen soll. Ein weiteres Kriterium ist, ob es sich um öffentliche Gelder handelt oder nicht. Aufträge mit öffentlichen Geldern müssen ausgeschrieben werden, wenn die Auftragssumme Fr. 50 000.00 übersteigt und der Anteil an öffentlichen Geldern 50% und mehr beträgt.

Der Gemeinderat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten.

1. Wurden alle Aufträge gemäss Verordnung über das Beschaffungswesen Ausgeschrieben?
 - Wenn nicht weshalb nicht?
 - Wenn Ja, welche Verfahren gemäss Beschaffungswesen kamen wie oft und aus welchen Gründen zur Anwendung?
2. Wurden Aufträge mit einem Anteil von 50% und mehr öffentlicher Gelder ab einer Offert-Summe ab Fr. 50 000.00 ausgeschrieben?
 - Wenn Nein, weshalb nicht und welche Kriterien kamen zur Anwendung?
3. Gab es Aufträge die direkt und ohne einholen von Offerten erteilt wurden?
 - Wenn Ja, weshalb und welche gesetzliche Grundlage liegt dieser Praxis zu Grunde?
4. Wurden alle Aufträge unter Berücksichtigung von zusätzlichen Konkurrenzofferten erteilt?
 - Wenn Nein, weshalb nicht?
5. Wurden Bewilligungen z.B. betreffend Lärmschutz, Gastrobetrieb, Überzeit usw. eingeholt und oder gibt es Sonderregelungen welche zum Einsatz kamen und wenn Ja, welche?

Bern, 18. Februar 2016

Erstunterzeichnende: Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Manfred Blaser, Roland Iseli, Rudolf Friedli, Kurt Rüeeggesser, Roger Mischler, Hans Ulrich Gränicher, Ueli Jaisli

Antwort des Gemeinderats

Das Stadtfest Bern findet vom 19. - 21. August 2016 statt. Organisiert und durchgeführt wird das Fest vom Verein Stadtfest Bern 2016 (Verein). Vereinsmitglieder sind folgende Organisationen: Bürgergemeinde Bern, Migros Aare Bern/Westside, die Mobiliar, QBB, Westkreis 6, die Stadt Bern, Bümplizer-Chilbi Verein und KMU Bern West. Mit der Leitung des Organisationskomitees (Projektleitung) hat der Verein Herr René Gehrig von der Eventicum AG, Bern, beauftragt (siehe weiter unten).

Zu Frage 1:

Der Verein untersteht als mehrheitlich städtisch subventionierter privater Verein grundsätzlich dem Vergaberecht und damit insbesondere dem kantonalen Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)¹, der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)² und der städtischen Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung; VBW)³.

¹ BSG 731.2.

² BSG 731.21.

³ SSSB 731.21.

Zu Frage 2 - 4:

Gemäss VBW gelten demnach für den Verein folgende Schwellenwerte:

- *Offenes oder selektives Verfahren:* Fr. 200 000.00 (exkl. MWST) bei Dienstleistungen und Fr. 100 000.00 (exkl. MWST) bei allen übrigen Aufträgen;
- *Einladungsverfahren:* Fr. 100 000.00 (exkl. MWST) bei Dienstleistungen und Fr. 50 000.00 (exkl. MWST) bei allen übrigen Aufträgen.

Einzig der Wert des Auftrags für die Projektleitung lag oberhalb des Schwellenwerts der freihändigen Vergabe. Der Dienstleistungsauftrag wurde in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Beschaffungswesen in einem ordentlichen Einladungsverfahren ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die Eventicum AG, Bern. Ansonsten lag keiner der zu vergebenden Aufträge (z.B. Bühnenauf- und -abbau für die einzelnen Bühnen, Festzelte oder Sicherheitsdienstleistungen) des Vereins oberhalb der Schwellenwerte der freihändigen Vergabe und konnte somit im freihändigen Verfahren abgewickelt werden. Dabei wurden Offerten und Konkurrenzangebote eingeholt.

Zu Frage 5:

Der Verein holt die erforderlichen Bewilligungen nach den gesetzlichen Vorgaben im ordentlichen Verfahren ein. Das Polizeiinspektorat wird die notwendigen Bewilligungen wie für die Benützung des öffentlichen Grunds und für das Abspielen von Musik erteilen. Gleichzeitig wird beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eine gastgewerbliche Einzelbewilligung beantragt werden. Die erteilten oder noch zu erteilenden Bewilligungen stützen sich auf städtisches oder kantonales Recht.

Bern, 15. Juni 2016

Der Gemeinderat